

# **Satzung der Stadt Gersfeld (Rhön) über die Gestaltung von Werbeflächen an baulichen Anlagen und Werbeanlagen „Werbegestaltungssatzung“**

Auf Grund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, Seite 142 vom 17.03.2005), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. I, Seite 318) sowie der Bestimmungen des § 91 Hessische Bauordnung Abs. 1 (HBO) in der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl. Seite 198), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.06.2020 (GVBl. Seite 378) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld (Rhön) in ihrer Sitzung am 03. September 2020 nachstehende Satzung über die Gestaltung von Werbeflächen an baulichen Anlagen und Werbeanlagen in der Stadt Gersfeld (Rhön) beschlossen:

## **Präambel**

Die Stadt Gersfeld (Rhön) bestehend aus 13 Stadtteilen, liegt im Naturpark Rhön, im UNESCO-Biosphärenreservat Rhön und ist Teil des Sterneparks Rhön.

Durch ihre Lage in der reizvollen Naturlandschaft der (Rhön), am Fuße der Wasserkuppe, des Simmelsberges und der Nalle und an der jungen Fulda, bieten die Landschaft und die Stadtteile Gersfeld eine hohe Lebens- und Erholungsqualität in ländlicher Atmosphäre.

Die Stadt Gersfeld (Rhön) ist Heilklimatischer Kurort und Tourismusort. Der Fremdenverkehr ist einer der wichtigsten Wirtschaftszweige in der Stadt Gersfeld (Rhön). Die Tages- und Urlaubsgäste schätzen und genießen insbesondere auch das historische und regionaltypisch geprägte bauliche Erscheinungsbild der Stadt Gersfeld (Rhön) und den mit diesem verbundenen Aufenthalts- und Erholungswert.

Die Vielfältigkeit der Siedlungsformen und der Reichtum regionaltypischer baulicher Gestaltungsmerkmale sind prägend für das Erscheinungsbild der Stadtteile der Stadt Gersfeld (Rhön). Hierbei ist die baukulturelle und historische Bedeutung der Ortschaften mit der Vielzahl von prägenden Bauten und Bildstöcken von Belang. Besonders prägende historische Kernbereiche, in der Regel im Umfeld der Kirchen und denkmalgeschützten Gebäuden, haben eine besondere Schutzwürdigkeit, was auch auf die Umgebung und somit auf die Ortsentwicklung abstrahlt. Für das Erscheinungsbild ebenso prägend und schutzwürdig sind auch Sichtbeziehungen zwischen Gebäuden in Randlagen und dem Ortskern sowie prägende Grünzonenbereiche entlang der Straßenzüge.

Insbesondere das Erscheinungsbild der Innenstadt der Stadt Gersfeld (Rhön) – Kernstadt, wird geprägt durch eine Vielzahl von Baudenkmalern und erhaltenen historischen Gebäuden. Zahlreiche Gebäude weisen in ihrem äußeren Erscheinungsbild noch die Stilmerkmale ihrer Entstehungszeit auf. Typisch sind hierbei die kleinteiligen, handwerklich erschaffenen Fassadengestaltungen bzw. -gliederungen.

Neben der Gestaltungsqualität der Gebäude und der durch sie gebildeten öffentlichen Räume prägen die Geschäfts- und Dienstleistungsnutzungen mit ihrer Außendarstellung das Bild der Innenstadt der Stadt Gersfeld (Rhön). Stadtbild, Aufenthaltsqualität und Einkaufserlebnis sind in der Innenstadt untrennbar miteinander verbunden.

Die Sicherung der schutzwürdigen Straßen- und Ortsbilder mit der Erhaltung aus künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, geschichtlichen und städtebaulichen Gründen ist von großem öffentlichem Interesse. Die Bewahrung ihres baukulturellen Erbes sowie des durch eine kleinteilige bauliche Struktur geprägten Straßen- und Ortsbildes ist Verpflichtung und ein wichtiges Ziel der städtebaulichen Entwicklung in der Stadt Gersfeld (Rhön). Die Stadt Gersfeld (Rhön) will dieser Verpflichtung gerecht werden und ihr historisches Gesamterscheinungsbild und den dörflichen Charakter ihrer Stadtteile erhalten. So hat die Stadt Gersfeld (Rhön) im Jahre 2015 / 2016 Im Rahmen des Dorfentwicklungsverfahrens des Landes Hessen auch einen „städtebaulichen Fachbeitrag“, ein Gutachten, erstellt, welches den Reichtum an historischen, denkmalgeschützten und regionaltypischen Bauten und baulichen Elementen belegt und Grundlage für die Gewährung von Fördermitteln für den Erhalt regionaltypischer Bauten darstellt.

Die Gestaltung der auf das Straßen- und Stadtbild einwirkenden baulichen Anlagen soll dem historisch geprägten Erscheinungsbild der Innenstadt folgen und sich nach Art, Größe, Umfang und Erscheinungsform in das bestehende und historisch gewachsene Straßen- und Stadtbild einfügen. Dabei übernehmen Werbeanlagen und ihre Gestaltung eine stadtbildprägende Schlüsselposition. Das Bedürfnis nach Werbung wird grundsätzlich anerkannt. Unterschiedliche Ziele bestehen insofern, als dass es der Zweck von Werbeanlagen und Werbeflächen ist, aufzufallen, Dorfbildpflege hingegen „aus dem Rahmen fallende“ Gestaltungselemente vermeiden möchte. Anliegen der nachfolgenden Satzungsregelungen ist es, hier vermittelnd einzugreifen. Durch diese Satzung soll bei der zukünftigen Gestaltung des Orts- und Straßenbildes eine geordnete Entwicklung der dörflichen Strukturen gewährleistet werden. Die Festsetzungen zielen auf Lösungen ab, die sich harmonisch in die räumliche Dorfsituation einfügen und den Werbezweck ebenso erreichen.

## **§ 1** **Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in den Lageplänen der Anlagen 1-5 dargestellten Gebietsabgrenzungen der Stadtteile Gersfeld, Obernhausen, Maiersbach, Altenfeld und Hettenhausen.
- (2) Die vom Geltungsbereich dieser Satzung erfassten Grundstücke liegen innerhalb der in den Anlagen 1-5 mit schwarz gestrichelten Linien gekennzeichneten Bereiche.

Diese Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Gestaltungssatzung gilt für alle baulichen Anlagen, Gebäude und Baumaßnahmen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 der HBO im Geltungsbereich des § 1.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, wenn in Bebauungsplänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches abweichende Festsetzungen über die Gestaltung baulicher Anlagen getroffen sind.
- (3) Abweichende Anforderungen aufgrund der Bestimmungen des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) in der jeweils geltenden Fassung bleiben von dieser Satzung unberührt. Insbesondere wird für Maßnahmen, welche die Tatbestandsmerkmale des § 16 HDSchG erfüllen, die denkmalschutzrechtliche Genehmigung durch diese Satzung nicht ersetzt.

## **§ 3**

### **Werbeanlagen und Warenautomaten**

- (1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen und Warenautomaten) sind nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung den Bauwerken unterzuordnen und dürfen wesentliche Bauelemente (z. B. Erker, Balkone oder Gesimse) nicht verdecken oder überschneiden; sie dürfen nicht verunstaltend wirken.
- (2) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung sind unzulässig:
  1. Werbeanlagen in Form von Blinklichtern im Wechsel oder in Stufen, ein- und ausschaltbare Leuchten als laufende Schriftbänder mit wechselnder Schrift, als projizierende Lichtbilder und als spiegelunterlegte Schilder
  2. Häufung von mehr als zwei Anlagen der Außenwerbung am gleichen Haus bzw. im Freiflächenbereich, die Verwendung greller Farben und überdimensionaler bildlicher Darstellung
  3. Werbeanlagen auf oder über Dach, einschließlich Werbefahnen
  4. Werbeanlagen an Bäumen, Brücken, Böschungen und Schornsteinen
  5. das ständig wiederkehrende Bekleben von Fassaden mit Plakaten und Anschlägen
  6. frei stehende Werbeanlagen (z. B. Pylone, Plakatwände) über 3 m Höhe
- (3) Sofern zeitlich befristete Abweichungen für Flachtransparente (Schilder oder Textilbespannungen) an Fassaden zugelassen werden, darf die Dauer hierfür insgesamt zwei Monate pro Jahr nicht überschreiten.

- (4) Werbeanlagen dürfen grundsätzlich nur unterhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden.
- (5) Pro Geschäft, Firma bzw. Gewerbebetrieb und Straßenseite ist ein Ausleger zulässig. Mehrere Werbeanlagen in oder an einem Gebäude sowie im Freiflächenbereich sollen zu einer gemeinsamen Anlage zusammengefasst werden.
- (6) Werbeanlagen, Warenautomaten und Schaukästen müssen in Form und Größe mit dem Gebäude und dem Umfeld harmonisieren. Soweit der öffentliche Verkehrsraum nicht beeinträchtigt wird, sind Werbeanlagen bis zu 6 m<sup>2</sup> Größe zulässig. An Die Größe von Werbeanlagen, die in Allgemeinen Wohngebieten errichtet werden sollen, ist auf 3 m<sup>2</sup> zu begrenzen. Abweichend hiervon sind Werbeanlagen in folgenden Größen zulässig:
  1. an Einfriedungen bis 1,0 m<sup>2</sup>
  2. an Stützmauern bis 1,5 m<sup>2</sup> sowie
  3. Warenautomaten bis 2,0 m<sup>2</sup>
  4. Schaukästen bis 2,0 m<sup>2</sup>
- (7) Ausnahmsweise können darüber hinaus Schaukästen sowie Informationstafeln im öffentlichen Interesse, z. B. zur Einbringung von Stadtplänen, sowie Stadt- und Baugebietsinformationen etc., zugelassen werden, sofern hierdurch das Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.
- (8) Winklig zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 1,00m über die Gebäudefront hinausragen, maximal 0,75m bis zur Fahrbahn. Die Höhe darf 1,20m nicht übersteigen. Die lichte Durchgangshöhe muss mindestens 2,30m betragen. Die Durchfahrthöhe in Straßenzügen ohne Gehweg und ohne Sicherung durch Straßenmöblierung muss mindestens 3,50m über Straßenniveau betragen. Die Höhe der frei stehenden Werbeanlagen (z. B. Pylone, Plakatwände) wird von der Oberkante der angrenzenden Straße bzw. von der Oberkante des Aufstellungsbereichs gemessen.

## **§ 4 Verfahren**

Abweichungen von den Gestaltungsvorschriften können zugelassen werden, soweit eine abweichende Gestaltung die Ziele dieser Satzung besser verwirklicht oder soweit die Einhaltung der Vorschriften mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist und die Abweichung die Ziele dieser Satzung nicht wesentlich beeinträchtigt.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt:
1. Wer bei der Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen oder Warenautomaten den hierzu vorliegenden Regelungen der Satzung zuwider handelt.
  2. Wer unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.
- (2) Zuwiderhandlungen können gemäß § 86 Absatz 3 HBO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG ist gemäß §86 Absatz 5 HBO der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön).

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gersfeld (Rhön), den 03.09.2020

Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön)



Dr. Korell, Bürgermeister



Siegel

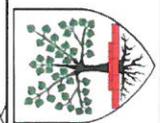
# Anlage 1 - Gersfeld-Kernstadt



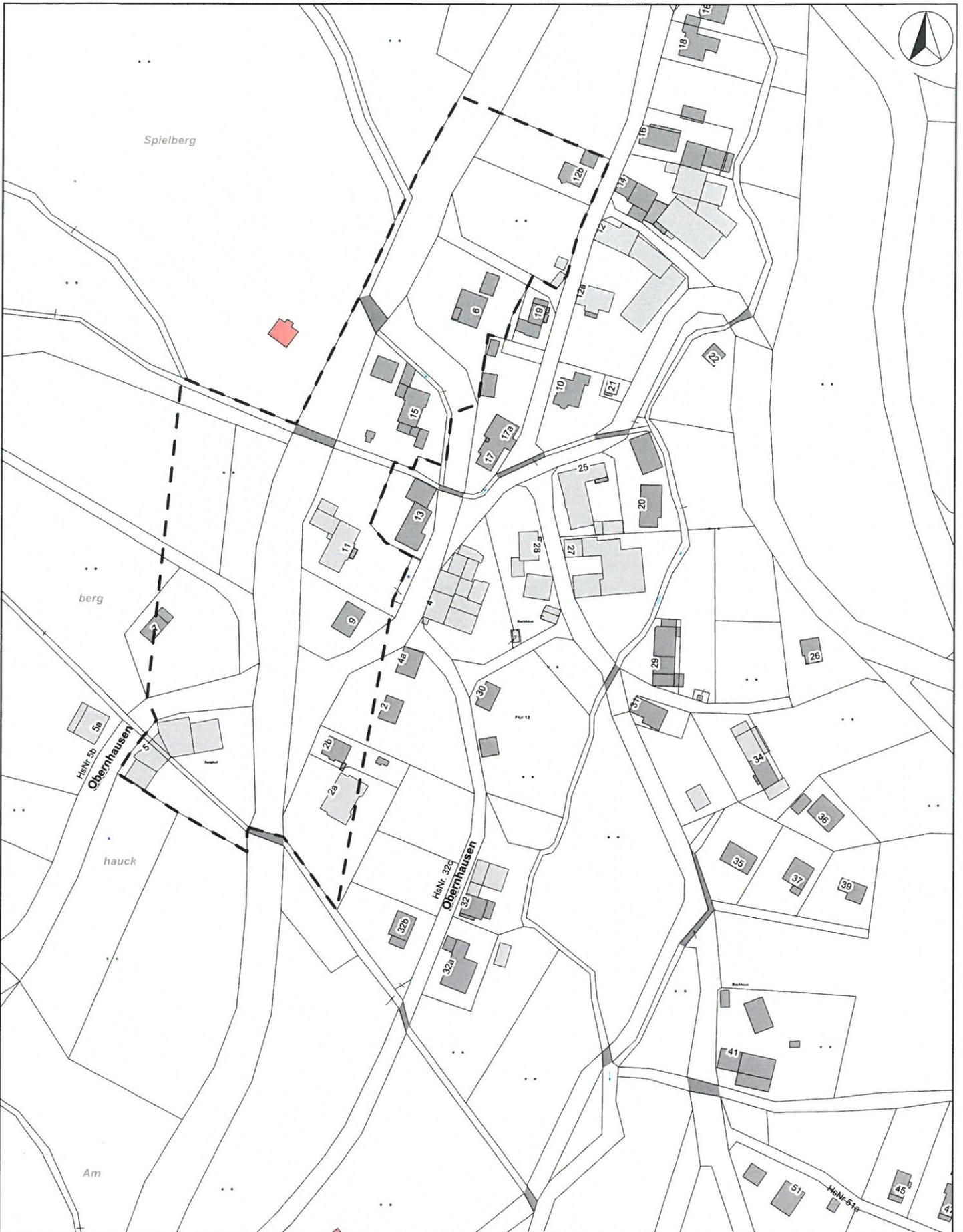
Datum:  
19.08.2020

Maßstab:  
1 : 4.000

Stadt Gersfeld  
Gersfeld - Kernstadt



# Anlage 2 - Obernhäusen



Stadt Gersfeld  
Obernhäusen

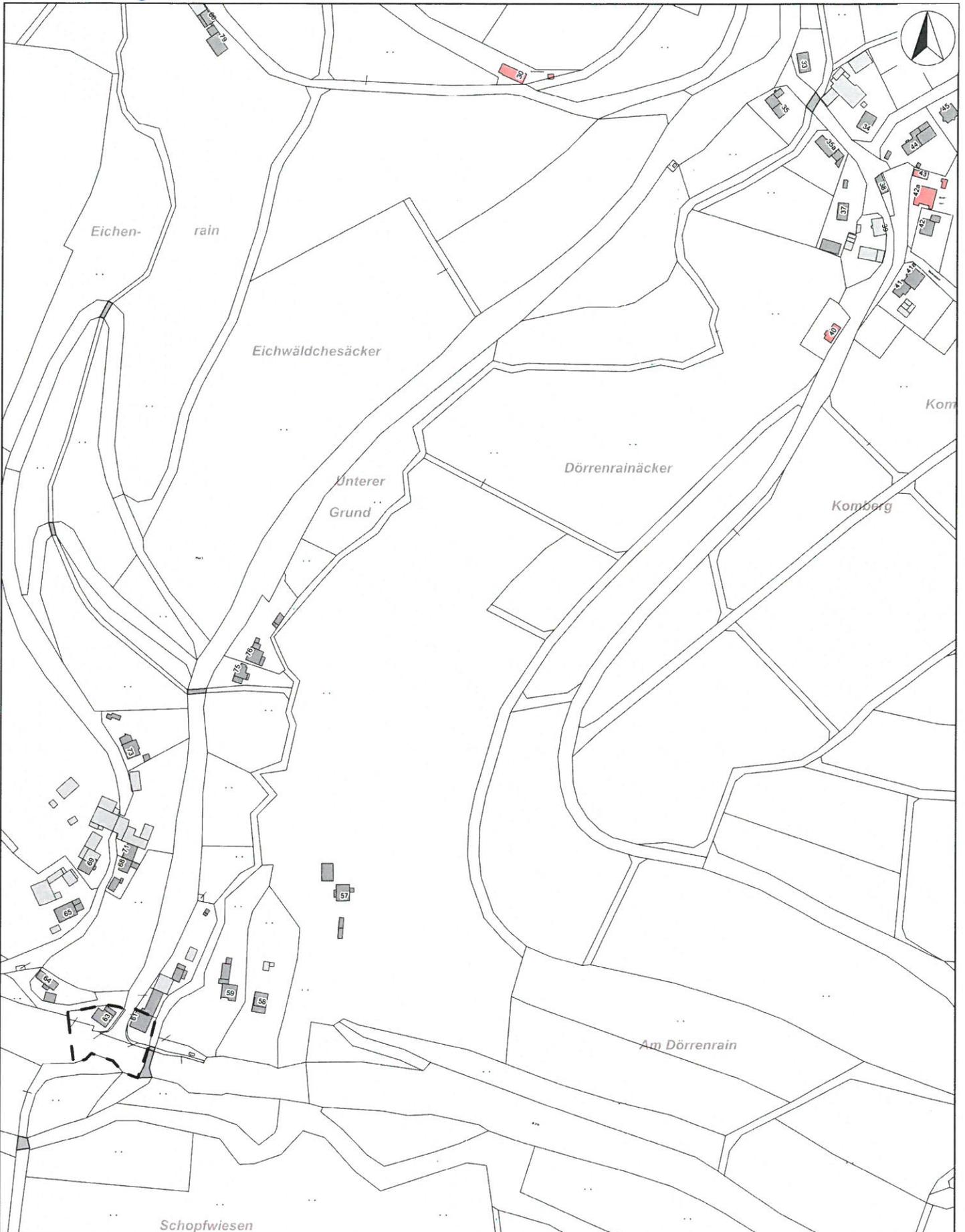
Datum:  
19.08.2020

Maßstab:  
1 : 1.500

Kein amtlicher Liegenschaftsausdruck

Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

# Anlage 3 - Maiersbach



Stadt Gersfeld  
Maiersbach

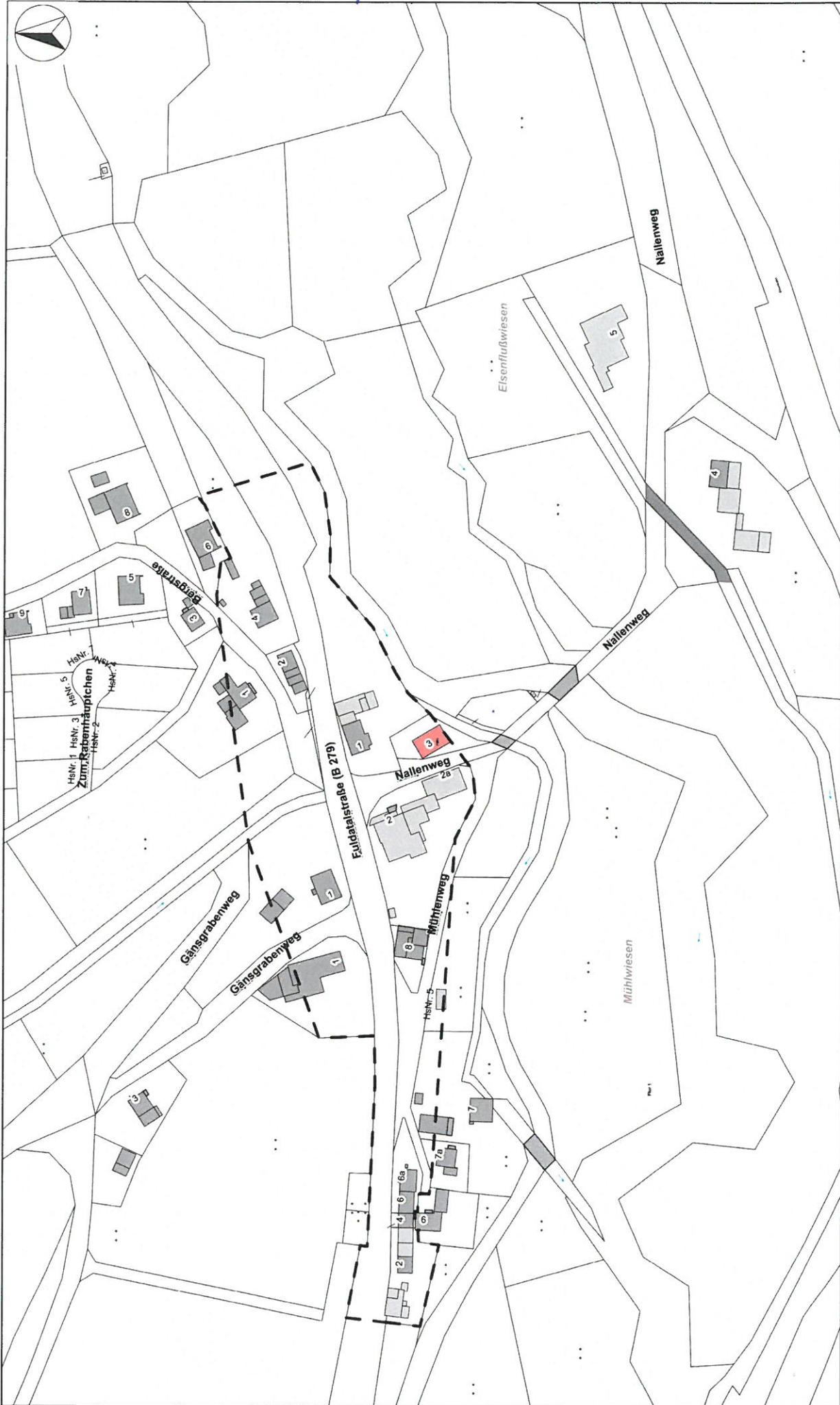
Datum:  
19.08.2020

Maßstab:  
1 : 2.469

Kein amtlicher Liegenschaftsausdruck

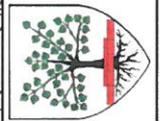
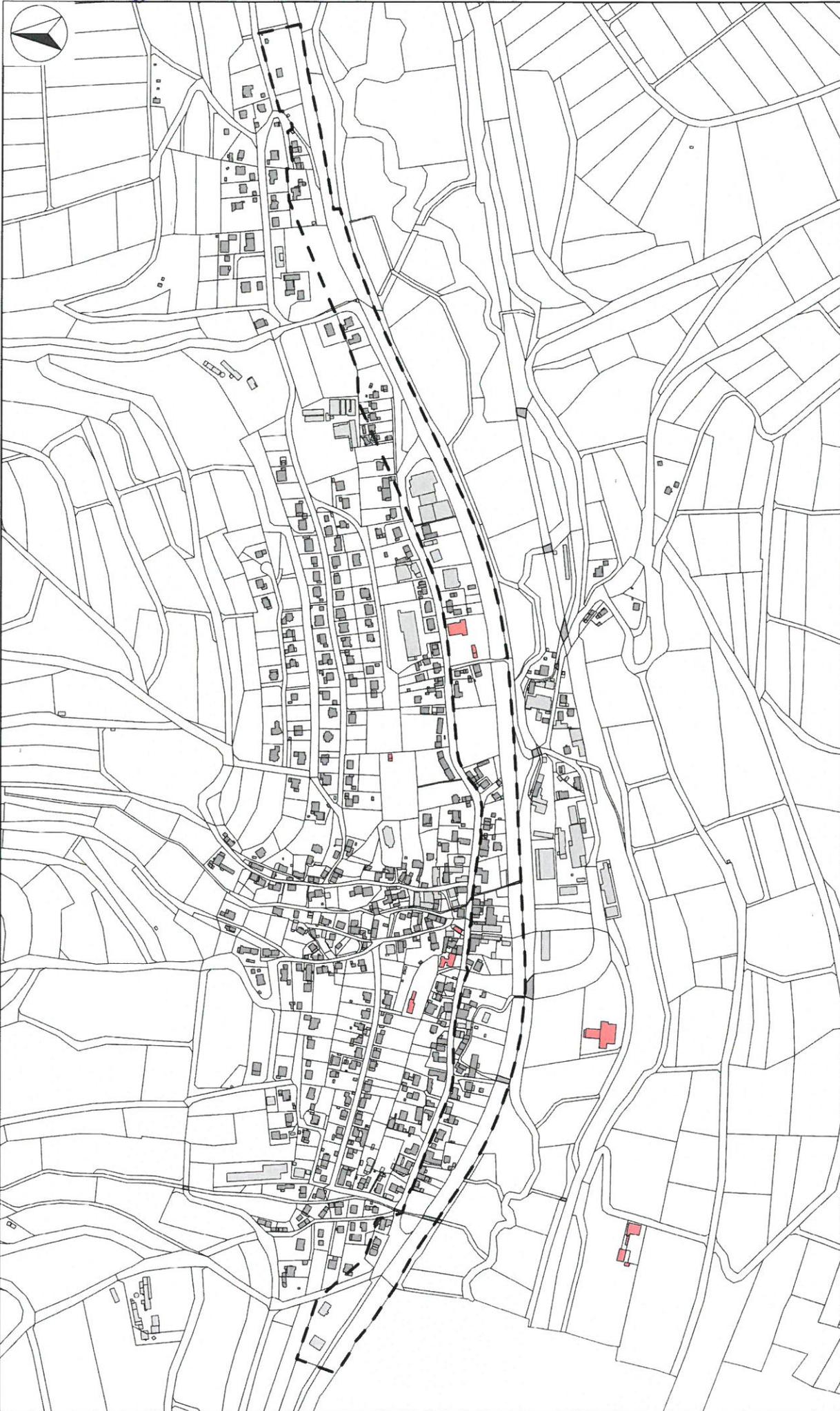
Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

# Anlage 4 - Altenfeld



<p>Datum: 19.08.2020</p>	<p>Stadt Gerstfeld Altenfeld</p>
<p>Maßstab: 1 : 1.542</p>	<p>Kein amtlicher Liegenschaftsausdruck Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation</p>

# Anlage 5 - Hettenhausen



Stadt Gerstfeld  
Hettenhausen

Datum:  
19.08.2020

Maßstab:  
1 : 5.100